

Dieses Dokument stellt einen Nachtrag (der "**Nachtrag**") gemäß Artikel 23 (1) der Verordnung (EU) 2017/1129 (die "**Prospektverordnung**").



Nachtrag vom 15. Februar 2023
zu dem

Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I
vom 15. November 2022

unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme der
UniCredit Bank AG
München, Bundesrepublik Deutschland

bestehend aus

dem Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 16. Mai 2022
(das "**Registrierungsformular**")

und

der Wertpapierbeschreibung für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I
vom 15. November 2022

unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme der
UniCredit Bank AG
München, Bundesrepublik Deutschland
(die "**Wertpapierbeschreibung**")

(zusammen der "**Basisprospekt**")

Dieser Nachtrag ist im Zusammenhang mit dem zuvor aufgeführten Basisprospekt und, im Zusammenhang mit einer Begebung von Wertpapieren, mit den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu lesen. Daher gelten im Zusammenhang mit Emissionen unter dem Basisprospekt Bezugnahmen in den Endgültigen Bedingungen als Bezugnahmen auf den Basisprospekt unter Berücksichtigung etwaiger Nachträge.

Die UniCredit Bank AG übernimmt die Verantwortung für die Informationen in diesem Nachtrag und erklärt, dass die Angaben in diesem Nachtrag ihres Wissens nach richtig sind und darin keine Angaben aufgenommen wurden, die die Aussage des Nachtrags verändern können.

Ein Widerrufsrecht nach Art. 23 (2a) der Prospektverordnung wird nur denjenigen Anlegern eingeräumt, die den Erwerb oder Zeichnung der Wertpapiere bereits vor Veröffentlichung des Nachtrags zugesagt hatten, sofern die Wertpapiere den Anlegern zu dem Zeitpunkt, zu dem der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit eingetreten ist oder festgestellt wurde, noch nicht geliefert worden waren. Die Anleger haben das Recht, ihre Zusage innerhalb von drei Arbeitstagen nach Veröffentlichung dieses Nachtrags zurückzuziehen. Anleger, die ihr Widerrufsrecht geltend machen wollen, wenden sich bitte an

UniCredit Bank AG, Abteilung LCD6L3 Legal Structured Securities, Arabellastraße 12, 81925 München, Deutschland, Email: widerruf@unicredit.de.

Dieser Nachtrag, der Basisprospekt bestehend aus der Wertpapierbeschreibung und dem Registrierungsformular sowie etwaige weitere Nachträge zu dem Basisprospekt werden auf der Internetseite www.onemarkets.de/basisprospekte veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseiten kann die Emittentin eine entsprechende Nachfolgesite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen der Basisprospekte bekannt gemacht wird.

Inhaltsverzeichnis

A.	Nachtragsgrund	4
B.	Änderung zu der Wertpapierbeschreibung	5

A. Nachtragsgrund

In der Wertpapierbeschreibung auf der Seite 346 im Abschnitt "**VII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN**" im "*Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere*" für den "Produkttyp 9: Open End Wertpapiere" und den "Produkttyp 10: Open End Faktor Wertpapiere" sind die Bestimmungen für die Ersetzung eines Futures-Kontrakts an einem Roll Over Termin durch einen neuen maßgeblichen Futures-Kontrakt unvollständig, wobei insbesondere die Regelungen für die Festlegung und Veröffentlichung des neuen maßgeblichen Futures-Kontrakts fehlen. Dies stellt eine wesentliche Unrichtigkeit in der Wertpapierbeschreibung dar, die seit der Veröffentlichung der Wertpapierbeschreibung am 15. November 2022 besteht. Um die Unrichtigkeit zu beseitigen, wird die unter B. aufgeführte Änderung in der Wertpapierbeschreibung vorgenommen.

B. Änderung zu der Wertpapierbeschreibung

In der Wertpapierbeschreibung im Abschnitt "VII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN" im "Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere" wird die folgende Definition in § 1 für den "Produkttyp 9: Open End Wertpapiere" und den "Produkttyp 10: Open End Faktor Wertpapiere" auf S. 346 gelöscht:

"[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"Maßgeblicher Futures-Kontrakt" ist [am Anfänglichen Beobachtungstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt, wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [An jedem Roll Over Termin [nach Feststellung des Referenzpreises] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch [den][einen anderen] [nächstfälligen] Futures-Kontrakt am Referenzmarkt [, der [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [*andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen*]]] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.]"

und durch folgende Definition ersetzt:

"[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"Maßgeblicher Futures-Kontrakt" ist [zum Ersten Handelstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. An [dem folgenden [Kalendertag] [Berechnungstag] nach] jedem Roll Over Termin [zum Roll Over Zeitpunkt] [nach Feststellung des Referenzpreises] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch [den] [einen anderen] [nächstfälligen] Futures-Kontrakt[am Referenzmarkt] [[, der [in der Spalte "**Kontrakttermin[e]**" der Tabelle [●]] in § [1][2] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird,] [mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [*andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen*]] (der "**Neue Maßgebliche Futures-Kontrakt**")] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt. Der Preisunterschied zwischen dem Maßgeblicher Futures-Kontrakt und dem Neuen Maßgeblichen Futures-Kontrakt (*contango* oder *backwardation*) wird durch die Anpassung des [Partizipationsfaktors][Bezugsverhältnisses] ausgeglichen. [Der Neue Maßgebliche Futures-Kontrakt wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen den Wertpapierinhabern mitgeteilt.]"